

Aufgaben des Schulerhalters bei schulischer Nachmittagsbetreuung

Eine ganztägige Schulform (Nachmittagsbetreuung) im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen kennzeichnet sich dadurch, dass zusätzlich zum Unterricht ein **Betreuungsteil** geführt wird. Der Betreuungsteil besteht für die dort angemeldeten SchülerInnen aus Lernzeiten und Freizeitbetreuung, einschließlich der Mittagsverpflegung. Das tägliche Ende des Betreuungsteils wird innerhalb eines Rahmens von frühestens 16:00 Uhr und spätestens 18:00 festgelegt.

Dem Schulerhalter kommen bei dieser Schulform folgende Aufgaben zu:

- Die Bereitstellung des für die Freizeitbetreuung erforderlichen Personals:
Diesbezüglich werden vom Land Lehrer zur Verfügung gestellt. Die dabei anfallenden Personalkosten werden dem Schulerhalter vom Land jährlich im Nachhinein – somit erst nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres - vorgeschrieben.
- Die Vorschreibung der Kosten für die Freizeitbetreuung an die Unterhaltspflichtigen:
Zur Abdeckung des Aufwands, der dem Schulerhalter durch die (Personal-)kosten der Freizeitbetreuung entsteht, leisten die Unterhaltspflichtigen an den Schulerhalter während des Schuljahres monatliche Betreuungsbeiträge. Die Höhe der Betreuungsbeiträge und der Verpflegungskostenbeiträge hat der Schulerhalter zu Beginn des Schuljahres in einer Verordnung festzulegen.
- Die Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und erforderlichen Einrichtungen (Einrichtung des Schulgebäudes für Freizeitbetreuung und Einnahme der Verpflegung, beziehungsweise organisatorische Vorkehrungen für eine Mittagsverpflegung außerhalb).
- Mittagsverpflegung:
Die Kosten der Verpflegung werden vom Schulerhalter durch Einhebung von Verpflegungsbeiträgen abgedeckt.

Bei der Festsetzung der Betreuungsbeiträge dürfen höchstens kostendeckende Beiträge vorgesehen werden. Eine Schätzung der dem Schulerhalter voraussichtlich für das Schuljahr jeweils entstehenden Kosten kann zu Schulbeginn beim Amt der Landesregierung, Abteilung Bildung, erfragt werden, sobald feststeht, wieviele Wochenstunden in der konkreten Schule im Rahmen der Freizeitbetreuung geleistet werden und welche LehrerInnen im konkreten Fall in der Freizeitbetreuung voraussichtlich tätig sein werden.

Die für die Kosten ausschlaggebende Anzahl der anfallenden Freizeit-Wochenstunden ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der Wochentage, an denen im Betreuungsteil die vorgesehene Mindestgruppenzahl von 7 SchülerInnen angemeldet ist (mindestens drei Wochentage);
- tägliche Dauer des Betreuungsteils;

- ob an bestimmten Wochentagen aufgrund der angemeldeten Schülerzahl eine Gruppenteilung und daher der Einsatz einer zweiten Lehrperson stattfindet (eine Gruppenteilung findet an jenen Tagen statt, an denen die Gruppenhöchstzahl von 19, in Sonderschulen die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl, überschritten wird);
- Ausmaß der – zusätzlich zur Freizeitbetreuung - stattfindenden Stunden der „Lernzeiten“ (die Dauer der „Lernzeiten“ hat nach den Lehrplänen im Regelfall 7 Wochenstunden zu betragen, sie kann mit Beschluss des Schulforums im Ergebnis bis auf 5 Wochenstunden herabgesetzt oder bis auf 10 Wochenstunden ausgedehnt werden).

Die erforderliche Wochenstundenzahl für Freizeitbetreuung wird zu Schulbeginn in Absprache mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin abgeklärt werden können.

Abgangsdeckung

Im Einvernehmen mit dem Tiroler Gemeindeverband wurde als monatlicher Maximalbetrag für die Betreuungsbeiträge ein Betrag von € 70,- (pro SchülerIn) vereinbart.

Für jene Schulerhalter, die sich bei Festlegung der Betreuungsbeiträge an diesen Höchstsatz halten, ist die Gewährung eines Zuschusses von 50 % zu dem ihnen allenfalls entstehenden finanziellen Abgang vorgesehen. Die näheren Bedingungen werden in einer entsprechenden Richtlinie festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Tiroler Gemeindeverbands an alle Tiroler Gemeinden vom 11.4.2006 (Betreff: Nachmittagsbetreuung an den Pflichtschulen – Endergebnis der Verhandlungen) hingewiesen. In diesem Schreiben ist auf Seite 2, Punkt 4. eine Empfehlung für eine Staffelung bei der Festsetzung der Betreuungsbeiträge enthalten.

Wann muss vom Schulerhalter künftig eine schulische Nachmittagsbetreuung ermöglicht werden ?

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 99f des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 **hat** der Schulerhalter eine öffentliche Pflichtschule als ganztägige Schule zu bestimmen,

- o wenn die zu erwartende Zahl an Schülern, die voraussichtlich an zumindest drei Tagen der Woche den Betreuungsteil besuchen, mindestens 15, (an Sonderschulen mindestens sieben), beträgt

und

- o entsprechende anderweitige Betreuungseinrichtungen (zB Hort), die die Schüler von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichen können, nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Wann kommt eine schulische Nachmittagsbetreuung im jeweiligen Schuljahr konkret zustande ?

1. Voraussetzung dafür, dass es in einer Schule zu Schulbeginn konkrete Anmeldungen für den Betreuungsteil abgegeben werden können, ist, dass diese Schule vom Schulerhalter grundsätzlich zur Führung als „ganztägige Schule“ bestimmt wurde (Bewilligung durch die Landesregierung).
2. Um im jeweiligen Schuljahr eine Betreuungsgruppe bilden zu können, ist es notwendig, dass zu Schulbeginn beim Schulleiter für mindestens 3 Wochentage ausreichend SchülerInnen zum Betreuungsteil angemeldet worden sind: An 3 Wochentagen müssen jeweils mindestens 7 SchülerInnen angemeldet sein.

Um auch an weiteren Wochentagen eine Betreuung anbieten zu können, müssen auch an jedem weiteren Tag mindestens 7 SchülerInnen angemeldet sein.

Beispiel einer Schule, in der an 3 Tagen eine schulische Nachmittagsbetreuung stattfindet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterrichtsteil	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Betreuungsteil	<p>1. Voraussetzung dafür, dass es in einer Schule zu Schulbeginn überhaupt Anmeldungen für den Betreuungsteil abgegeben werden können, ist, dass diese Schule vom Schulerhalter grundsätzlich zur Führung als „ganztägige Schule“ bestimmt wurde.</p> <p>2. Um im jeweiligen Schuljahr eine konkrete Betreuungsgruppe bilden zu können, ist notwendig, dass zu Schulbeginn für mindestens 3 Wochentage ausreichend SchülerInnen zum Betreuungsteil angemeldet werden: An 3 Wochentagen müssen jeweils mindestens 7 SchülerInnen angemeldet sein.</p> <p>Soll darüber hinaus an weiteren Wochentagen eine Betreuung stattfinden, ist auch für die übrigen tage eine Mindestzahl von 7 notwendig</p>				
	mind. 7 Schüler:	mind. 7 Schüler:		mind. 7 Schüler:	
	Mittagessen (= zählt zur Freizeitbetreuung)	Mittagessen (= zählt zur Freizeitbetreuung)		Mittagessen (= zählt zur Freizeitbetreuung)	
	Lernzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeiten)	Lernzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeiten)		Lernzeiten (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeiten)	
	(falls erforderlich) Freizeitbetreuung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätestens 18.00 Uhr	(falls erforderlich) Freizeitbetreuung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätestens 18.00 Uhr		(falls erforderlich) Freizeitbetreuung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätestens 18.00 Uhr	

Beispiel einer Schule, in der an 5 Tagen eine Nachmittagsbetreuung stattfindet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unter- richtsteil	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
Betreu- ungsteil	<p>1. Voraussetzung dafür, dass es in einer Schule zu Schulbeginn überhaupt Anmeldungen für den Betreuungsteil abgegeben werden können, ist, dass diese Schule vom Schulerhalter grundsätzlich zur Führung als „ganztägige Schule“ bestimmt wurde.</p> <p>2. Um im jeweiligen Schuljahr eine konkrete Betreuungsgruppe bilden zu können, ist notwendig, dass zu Schulbeginn für mindestens 3 Wochentage ausreichend SchülerInnen zum Betreuungsteil angemeldet werden: An 3 Wochentagen müssen jeweils mindestens 7 SchülerInnen angemeldet sein. Soll darüber hinaus an weiteren Wochentagen eine Betreuung stattfinden, ist auch für die übrigen tage eine Mindestzahl von 7 notwendig</p>				
	mind. 7 Schüler:	mind. 7 Schüler:	mind. 7 Schüler:	mind. 7 Schü- ler:	mind. 7 Schü- ler:
	Mittagessen (= zählt zur Freizeitbetreu- ung)	Mittagessen (= zählt zur Freizeitbetreu- ung)	Mittagessen (= zählt zur Freizeitbetreu- ung)	Mittagessen (= zählt zur Freizeit- betreuung)	Mittagessen (= zählt zur Freizeit- betreuung)
	Lernzeiten (gegenstandsbe- zogene und indi- viduelle Lernzei- ten)	Lernzeiten (gegenstandsbe- zogene und indi- viduelle Lernzei- ten)	Lernzeiten (gegenstandsbe- zogene und indi- viduelle Lernzei- ten)	Freizeit- betreuung	Freizeit- betreuung
	(falls erforderlich) Freizeitbetreu- ung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätestens 18.00 Uhr	(falls erforderlich) Freizeitbetreu- ung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätestens 18.00 Uhr	(falls erforderlich) Freizeitbetreu- ung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätestens 18.00 Uhr	(falls erforder- lich) Freizeit- betreuung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätes- tens 18.00 Uhr	(falls erforder- lich) Freizeit- betreuung: restliche Zeit, bis Ende: frühestens 16.00, spätes- tens 18.00 Uhr

Personalaufwand (Kosten)

Der Schulerhalter hat hinsichtlich des Personalaufwands nur für die Stunden der Freizeitbetreuung aufzukommen, weil der Teil der Lernzeiten jedenfalls vom Land (Bund) finanziert wird.

Nur für die Freizeitbetreuung werden daher vom Schulerhalter Betreuungsbeiträge an die Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.

Das Ausmaß der Wochenstunden der Freizeitbetreuung ergibt sich als „Restgröße“: Der Schulleiter teilt nach Erstellung des Stundenplans und Berücksichtigung der vorhandenen Anmeldungen mit, wieviele Stunden nach Abzug der „Lernzeiten“ für die Betreuung bis zum Ende des Nachmittags als Freizeitbetreuungsstunden stattfinden müssen.

Wochenstunden-Ausmaß der Lernzeiten :

Als Regelfall ist vorgesehen, dass für eine Betreuungsgruppe 3 Stunden gegenstandsbezogene und 4 Stunden individuelle Lernzeiten stattfinden.

Davon kann abgewichen werden, wenn in der Schule eine andere Verteilung als schulautonome Lehrplanbestimmung erlassen wird.

Voraussetzung dafür ist, dass das Schulforum eine andere Verteilung beschließt: Für einen solchen Beschluss müssen 2/3 der Lehrervertreter (Klassenlehrer/Klassenvorstände) und 2/3 der Klassenelternvertreter anwesend sein und es müssen innerhalb dieser beiden Gruppen jeweils eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen **für** die Änderung stimmen (§ 63a Abs. 2 lit. i und Abs 12 des Schulunterrichtsgesetzes).

Dieser Beschluss des Schulforums kann auch bereits im vorangehenden Schuljahr gefasst werden.

Die abweichende Verteilung darf nach folgenden Varianten erfolgen:

entweder 5 Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und keine individuelle Lernzeit
oder 4 Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und 2 Stunden individuelle Lernzeit
oder 2 Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und 6 Stunden individuelle Lernzeit
oder 1 Stunde gegenstandsbezogene Lernzeit und 8 Stunden individuelle Lernzeit
oder keine gegenstandsbezogene Lernzeit und 10 Stunden individuelle Lernzeit

Schema:

			Regelfall			
Gegenstandsbezogene Lernzeiten (in Wochenstunden)	5	4	3	2	1	0
Individuelle Lernzeiten (in Wochenstunden)	0	2	4	6	8	10
Summe der Wochenstunden der Lernzeit im Betreuungsteil	5	6	7	8	9	10

Je höher das Wochenstunden-Ausmaß der Lernzeiten festgesetzt wird, desto weniger Wochenstunden verbleiben im Rahmen der Freizeitbetreuung zur Gewährleistung einer Betreuung am Nachmittag. Das Verteilung der Lernzeiten wirkt sich dadurch auch auf die Höhe der (Personal)kosten im Rahmen der Freizeitbetreuung aus (und somit indirekt auf die Höhe der den Unterhaltspflichtigen vorgeschriebenen Betreuungsbeiträge).